Gesetzgeber verpflichtet zu mehr Transparenz und vereinfacht die Mitwirkung der Bürgerschaft

Die Landesregierung Baden-Württembergs hat am 14.10.2015 eine nachhaltige Änderung der Gemeindeordnung (GemO) beschlossen. Mit der Änderung der Gemeindeordnung wurden sowohl **Vorgaben zur transparenteren Arbeit des Gemeinderats festgeschrieben**, als auch die direkten **Einflussmöglichkeiten der Bürgerschaft gestärkt**. Die Gemeindeordnung ist die rechtliche Grundlage einer Gemeinde und deren Organe. Darin geregelt sind sowohl die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters, als auch die Definition deren Aufgaben und die Art und Weise der Zusammenarbeit.

Die neue Gemeindeordnung erhellt die Gemeinderatsarbeit

Transparentere Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinderats

Eine wegweisende Erweiterung innerhalb der GemO findet beim Thema "**Veröffentlichung von Informationen**" statt. Was durch viele Gemeinden bereits ohne direkte Regelung praktiziert wurde, bekommt nun seinen klar definierten Rahmen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung des Gemeinderats im Internet, die Veröffentlichung der Vorlagen des Gemeinderats und die Bekanntmachung, der vom Gemeinderat getroffenen Beschlüsse, wird nun zur Pflicht. Die ABG begrüßt die vom Gesetzgeber verordnete Informationspflicht der Gemeinde. Damit werden die Vorgänge und Beschlüsse des Gemeinderats **noch transparenter und bürgernäher**.

Die ABG-Fraktion hatte zu Beginn des Jahres einen Antrag vorgelegt, der die Veröffentlichung von Vorlagen zum Ziel hat. Bisher fand keine Umsetzung seitens der Gemeindeverwaltung statt, da man das Thema mit der geplanten Überarbeitung der Schwieberdinger Internetseite verknüpfte und man zudem die Änderung der GemO abwarten wollte. Jetzt ist die Änderung da und sie übererfüllt sogar die Forderungen des ABG-Antrags. Die ABG erwartet nun eine zeitnahe Umsetzung der Regelungen.

Im Folgenden sind Passagen des neu hinzugefügten § 41 b der revidierten GemO wiedergegeben (Absätze 1 - 5):

*(1) Die **Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite** Zeit, Ort und **Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen** des Gemeinderats und seiner Ausschüsse [...].*

*(2) Die der Tagesordnung beigefügten **Beratungsunterlagen** für öffentliche Sitzungen **sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen**, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden [...].*

*(3) In öffentlichen Sitzungen sind die **Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen**. [...] Die ausgelegten Beratungsunterlagen **dürfen vervielfältigt werden**.*

*(4) Die **Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen** für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes **gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben**.*

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des

*Ausschusses **gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse** sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung **auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen**.*
In einem weiteren Paragraphen wird nun **jeder Fraktion oder einem Sechstel der Gemeinderäte** eingeräumt, den **Bürgermeister zur Unterrichtung** über eine Angelegenheit der Gemeinde und ihrer Verwaltung **aufzufordern**. Früher konnte das nur von einem Viertel des Gemeinderats verlangt werden. In gleicher Weise kann nun jede Fraktion (oder ein sechstel des Gemeinderats) die **Einberufung des Gemeinderats** verlangen oder einen **Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen lassen**.

Einfachere Einbindung der Einwohner- und Bürgerschaft
Dort, wo sich Bürger direkt einbringen können, wurden die minimalen Schwellen für die Anzahl notwendiger Unterschriften gesenkt. Die folgend verwendeten Zahlen stammen entweder direkt aus der GemO oder beziehen sich auf die Einwohneranzahl (ca. 11.500).
In Schwieberdingen kann nun eine **Einwohnerversammlung** (früher Bürgerversammlung) ab **lediglich 350 Unterschriften** beantragt werden. In ihr können **wichtige Gemeindeangelegenheiten erörtert** werden. Nach der alten Regelung waren Unterschriften von min. 10 % der Einwohner notwendig. Eine Zustimmung des Gemeinderats ist weiterhin notwendig. Die Versammlung muss dann innerhalb von drei Monaten stattfinden. Die GemO empfiehlt einmal im Jahr, auch ohne Bürgerantrag, eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
Des Weiteren ist es für Schwieberdingen möglich, ab **200 Unterschriften** einen **Einwohnerantrag** (früher Bürgerantrag) zu stellen. Mit diesem Einwohnerantrag muss der Gemeinderat dann die beantragte Angelegenheit innerhalb von 3 Monaten behandeln, sofern der Gemeinderat den Antrag zulässt. Früher benötigte man Unterschriften von min. 3 % der Einwohner (ca. 345 Einwohner).
Eine weitere **direkte Mitwirkungsmöglichkeit** der Bürgerschaft stellt das **Bürgerbegehren** dar. Dieses kann genutzt werden, wenn die Bürgerschaft selber eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis des Gemeinderats entscheiden möchte. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Für die **Beantragung** eines Bürgerbegehrens sind nach der Neuordnung **nur noch 7 %** anstatt 10 % (ca. 805 anstatt 1.150 Unterschriften) der Bürgerschaft notwendig. Wird das Bürgerbegehren vom Gemeinderat genehmigt, ist der davon abgeleitete **Bürgerentscheid** innerhalb von 4 Monaten durchzuführen. Der Bürgerbescheid gilt als entschieden, wenn **20 % anstatt bisher 25 %** der Stimmberechtigten für die zu entscheidende Frage abstimmen.
Änderungen gab es auch beim **Jugendgemeinderat**. Neuerdings kann, mittels eines von 20 Jugendlichen unterzeichneten Antrags, die Einrichtung eines Jugendgemeinderats beantragt werden. Innerhalb von drei Monaten muss der Gemeinderat dann darüber entscheiden.
Die neue Gemeindeordnung, mit den hier vorgestellten Regelungen, **tritt zum 01.12.2015 in Kraft**.

Werden auch Sie aktiv! Die Kontaktmöglichkeiten der ABG:
Postweg: **ABG e.V., Schulberg 11, 71701 Schwieberdingen**
Kontaktdaten zu **Vorstand und Fraktion** gibt's im Internet
Internet: **www.abg-schwieberdingen.de**
E-Mail: **aktiv@abg-schwieberdingen.de**
Diskussionsforum: **www.abg-schwieberdingen-forum.de**
WhatsApp Gruppe: **Schwieberdingen ABG**
Die ABG ist natürlich auch in **Facebook**.
Für die ABG: Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)